.

Richtlinien
der Stadt Staufen i.Br. über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Staufen

(Ehrungsrichtlinien für besonderes Bürgerengagement)
vom 25.04.2007)

1. **Sinn und Zweck der Ehrung, Verleihungsgrundsätze**
2. **Ausführung der Ehrenmedaille / Urkunde**
3. **Verfahren der Verleihung**
4. **Inkrafttreten**

1. Sinn und Zweck der Ehrung, Verleihungsgrundsätze

1.1 Die Stadt Staufen macht es sich zur Aufgabe, Frauen und Männer, die sich durch ihre Leistungen und ihr Wirken auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet oder auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Stadt Staufen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung öffentlich durch die Verleihung einer Ehrenmedaille zum Ausdruck zu bringen. Das ehrenamtliche Engagement steht dabei im Vordergrund.

1.2 Geehrt werden können auch Sportler/innen, die als Mitglied eines Staufener Vereins als Einzelsportler/in oder in einer Mannschaft im offiziellen Wettkampf starten und dort aufgrund ihrer besonderen Leistungen herausragen.

1.3 Die Ehrenmedaille kann unabhängig vom Wohnort an die Person verliehen werden.

1.4 Jede Ehrung durch die Stadt setzt strenge Maßstäbe voraus, um den Wert der Auszeichnung zu wahren. Neben den Verdiensten um das Gemeinwohl auf lokaler Ebene muss die zu ehrende Person durch ihr menschliches Verhalten die Ehrung rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Auszeichnung besteht nicht.

1.5 Ehrungen aufgrund anderer Richtlinien (Ehrenbürgerwürde, Eintrag ins Ehrenbuch, Landesehrennadel, etc.) bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

2. Ausführung der Ehrenmedaille / Urkunde

2.1 In die Ehrenmedaille ist auf der Vorderseite das Stadtwappen von Staufen i.Br. eingeprägt. Die Medaille soll einen Durchmesser von 6 – 8 cm haben und soll ein dem Anlass angemessenes Erscheinungsbild haben. Als Schriftzug ist vorgesehen: Ehrenmedaille der Stadt Staufen, für herausragende Leistungen in Dankbarkeit verliehen. Der/Die Bürgermeister/in.

2.2 Daneben wird eine Urkunde verliehen, in der die besonderen Leistungen schriftlich gewürdigt werden.

3. Auswahl der Auszuzeichnenden und Form der Verleihung

3.1 Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der örtlichen Vereine, Organisationen und Vereinigungen, die Stadträtinnen und Stadträte und die Verwaltung. Die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste erfolgt im Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.

3.2 Um den besonderen Stellenwert der Verleihung hervorzuheben, soll die Verleihung in einem würdigen Rahmen, z.B. einer Bürgerversammlung oder einer anderen städtischen Veranstaltung erfolgen.

3.3 Die Namen der mit der Ehrenmedaille ausgezeichneten Bürger/-innen werden zur Archivierung in eine Liste / Datei aufgenommen, mit Hinweis auf die Leistungen und das Ehrungsdatum.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staufen i.Br., den 25.04.2007

Michael Benitz
Bürgermeister

.